

Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XCIV.

Luzern, 12. März 1799.

Französische Armee in Helvetien.

Schreiben des General Massena an das
helvetische Vollziehungsdirektorium.

Im Hauptquartier zu Chur, am 17 Ventos.

Bürger Direktoren!

Ich hatte die Ehre, Ihnen gestern Abends von der Einnahme des wichtigen Postens von Luziensteig Nachricht zu geben, welcher der französischen Armee Bünden eröffnet. Ich beeile mich, Ihnen die Folgen dieses Tages bekannt zu machen. Schon das Datum meines Schreibens wird Ihnen anzeigen, daß wir uns der Hauptstadt von Bünden bemächtigt haben. Aber ich bin es der Wahrheit schuldig zu sagen, daß die Deskreicher uns den Sieg nicht leicht machten. Mehrere Male an diesem Tage haben sie Posto gefaßt, und sich mit der größten Hartnäckigkeit geschlagen; aber eben so oft unterlagen sie. Das letzte Gefecht war an den Thoren von Chur. Der Erfolg dieses Tages, so viel er mir bis jetzt bekannt geworden ist, besteht, außer einer großen Anzahl von Todten, in dreitausend fünfhundert Gefangnen, unter denen sich der General Auffenberg, Commandant der österreichischen und bündnerischen Armeen, der Obrist des Regiments Brechainville, der Major eines ungarischen Regiments, und eine große Anzahl Offiziers, befinden. Wir haben den Feinden zwei Fahnen, eifß Kanonen und mehrere Munitionswagen, nebst Munition, abgenommen. Der General Demont, welcher den Auftrag hatte, Reichenau wegzunehmen, hat denselben mit vollem Erfolg ausgeführt; er besetzte Reichenau, bemächtigte sich zweier wichtigen Brücken, nahm dem Feind zwei Fahnen und zwei Kanonen ab, und machte hundert Gefangene, worunter ein Obristleutnant.

Der General Abinot, Commandant der Brigade auf dem linken Flügel, nachdem er gestern den Feind zurückgetrieben hatte, ward heute durch den General Hoze mit überlegener Macht angegriffen, aber endlich hat er denselben gänzlich geschlagen, fünfzehnhundert Gefangene gemacht, und sieben Kanonen weggenommen.

Ich erwarte noch Nachrichten von den Angrif

sen, die den Generalen Lecourbe und Poisson von den italienischen Kantonen her anvertraut waren.

Die Beschwerden dieses Tages erlauben mir nicht, Bürger Direktoren, in weitere Details einzutreten.

Gruß und Hochachtung.

Unterschieden: M a s s e n a.

Die Uebersetzung dem französischen Original gleichlautend befunden.

Luzern, den 10 März 1799.

Der Generalsec. des Vollziehungsdirektoriums,
M o u s s o n.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 4 Januar 1799.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern über die dringende Nothwendigkeit in dem Distrikt Stanz eine geringe Anzahl Scheunen zu erbauen, um den Ertrag des Landes aufzubewahren;

Erwägend einerseits die Nothwendigkeit, den Unglücklichen dieses Distrikts allen Beistand zu verschaffen, und ihre Arbeiten dadurch zu erleichtern, daß man sie in Stand setze, sich die Materialien zu verschaffen, indem ihnen die ersten nothwendigen Gelder vorgeschoffen werden;

Erwägend andererseits, daß es nothwendig seye, bei der Wiederaufbauung dieser Gebäude auf eine regelmäßige Art zu verfahren, das Bauholz zu schonen, und in dem Distrikt Stanz eine bessere Bauart einzuführen,

B e s c h l i e ß t:

1. Der Minister des Innern ist begewältigt, von denen durch die Kollektssteuern eingegangenen Summen, vier und zwanzig tausend Franken zu Geldvorschüssen für diejenigen zu gebrauchen, die dessen zu Erbauung von Scheunen bedürftig seyn möchten.

2. Die Vorschüsse sollen in dem Verhältniß von

sechs und zwei Drittel Franken für jedes Kloster ein sammelndes Heu, das in die Scheune gelegt werden soll, ausgerichtet werden.

3. Sie sollen nur nach und nach entrichtet werden, wenn diejenigen die solche empfangen, beweisen, daß sie zu dem bestimmten Gebrauch verwendet werden und wenn es möglich ist, so sollen dieselben dafür Bürgschaft geben.

4. In jeder Gemeinde soll unter der Leitung des Baumeisters, dem dieses Fach aufgetragen ist, eine Scheune erbaut werden, die allen denjenigen welche einige Unterstützung erhalten zum Muster dienen soll.

5. Dem Minister des Innern ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,
M o u s s o n.

Beschluß vom 4. Januar 1799.

Das Vollziehungsdirektorium, um zu verhindern daß kein Theil der den Brandbeschädigten des Distrikts Stanz bewilligten Steuer, auf eine andere Art als zu ihrer eigentlichen Bestimmung, nemlich zu Wiederherstellung der abgebrannten Häuser, und zu wirklicher Erleichterung der Unglücklichen verwendet werde;

Nach Anhörung seines Ministers des Innern

beschließt was folgt:

1. Die Bezahlung der Kommissarien und anderer von der Regierung für die Direktion der nöthigen Arbeiten, zu Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser, und zu Vertheilung der Steuern angestellten Personen, sollen aus der Staatskasse bezahlt, und die Gelder dazu auf das Ministerium des Innern angewiesen werden.

2. Dem zufolge ist dem Minister des Innern aufgetragen, dem Kommissar zur Direktion der Arbeiten von Stanz eine Summe von tausend fünf hundert Franken zu übermachen.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Minister des Innern zur Vollziehung übergeben werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Hornung.

(Fortsetzung von Anderwerths Meinung.)

So schüchtern man werden könnte gegen eine Sache das Wort zu führen, welche durch theoretische und praktische Beweise gerechtfertiget scheinen möchte: so

sehr muß jedem von uns die Pflicht heilig seyn, über jeden Gegenstand seine Meinung nach seiner eignen Ueberzeugung an Tag zu legen: eben so sehr ist es unsere Pflicht, Meinungen, die ein großer Theil unserer Nation über ein oder andern Gegenstand haben könnte, zu eröffnen, und dieselben entweder zu unterstützen oder zu widerlegen, je nachdem die Gründe für das eine oder andere sprechen. . . . In dieser Absicht werde ich die Freiheit brauchen, über diesen Gegenstand etwas weitläufiger mich zu erklären.

Die Constitution unterscheidet in Rücksicht des politischen Zustandes drei Klassen von Einwohnern: nämlich 1tens die wirkliche Bürger irgend eines Ortes in Helvetien; 2tens die das ewige Hinterlassenrecht hatten, und alle in der Schweiz geborne Hinterlassen; dann 3tens die Fremden, die 20 Jahr lang nach einander in der Schweiz gewohnt haben. — Den beiden erstern ertheilt die Constitution das Schweizerbürgerrecht ohne Vorbehalt; den letztern aber unter der Bedingung, wenn erstens sie sich nützlich gemacht haben; zweitens, wegen ihrer Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen; drittens für sich und ihre Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten; und viertens den Bürgereid ablegen.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß die Juden unter die dritte Gattung der Einwohner, nämlich unter die Fremden zu zählen sind, weil sie an keinem Ort in der Schweiz Bürger noch viel weniger ewige Hinterlassen waren, indem sie alle 16 Jahr neuerlich bei der ehedorigen Landeshoheit einkommen mußten, sich in der Schweiz aufhalten zu dürfen.

Wenn sie aber unter diese Gattung zu zählen sind, so dürfen wir sie nicht anders zu Bürgern aufnehmen, als unter den im 20. § der Constitution enthaltenen Bedingungen. Nun wollen wir untersuchen, ob und in wiefern es den Juden vom Canton Baden möglich sey, dieselben zu erfüllen. Die erste Bedingung ist, daß derjenige Jud, der Bürger werden will, beweise, daß er sich nützlich gemacht habe. Jeder Mensch der arbeitet oder ein Gewerbe treibt, kann sich nützlich machen, und geschieht's, so entsteht durch öftere Wiederholung solcher nützlichen Handlungen zuletzt die allgemeine Sage: „Dieser Mann ist seinen Mitbürgern nützlich.“ Ein Kaufmann z. B., der unter zehn Käufern, neun guten Waaren um gerechten Preis gegeben, wird den Ruf eines nützlichen Kaufmanns erhalten, weil jeder dieser neun Käufer es vielleicht zehn andern sagt, daß er von diesem Kaufmann gute Waaren erhalten habe: und so umgekehrt. Hat der Kaufmann unter zehn Käufern neun Betrogene, so wird jeder dieser neun Betroffenen es manchen Andern sagen; diese breiten das nämliche weiter aus, und so wird es zuletzt zur Stimme des Volks: dieser Mann ist der Gesellschaft nützlich, oder im entgegengesetzten Fall schädlich.

Aber wird man mir einwenden: Die Juden konnten sich nicht nützlich machen; die Jünste und Hand-